



Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

vom 4. November 2019

Verordnung der Einwohnergemeinde Aarberg über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Aarberg,

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV),

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Aarberg welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Aarberg dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Aarberg / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeschreiber	2 und 2a
1.2	Mitarbeitende Präsidialabteilung	2 und 2a
1.3	Lernende Präsidialabteilung	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Aarberg	
2.1	Leiter Steuerbüro	3
2.2	Mitarbeitende Steuerbüro	3
2.3	Lernende Steuerbüro	3

3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern		
3.1	Leiterin AHV Zweigstelle	5	
3.2	Mitarbeitende AHV Zweigstelle	5	
4.	Sozialabteilung der Gemeinde Aarberg		
4.1	Leiter Sozialabteilung	2b	
4.2	Mitarbeitende Sozialabteilung	2b	
4.3	Lernende Sozialabteilung	2b	

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile: Nr.

. Bezeichnung

2 Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde

2a Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit

2b Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region

3 Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde

5 Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Aarberg sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiber
- b Stv. Gemeindeschreiber

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES/ZPV (V GERES-ZPV) vom 13.10.2008 wird aufgehoben.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 04.11.2019 die vorliegende Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES genehmigt.

Aarberg, 18.11.2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

AARBERG

Der Präsident

Der Sekretär

Fritz Affolter

Beat Soltermann